

Statuten des Vereins "Starke Region Sursee"



1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen **STARKE REGION SURSEE** besteht nach Art. 60 ff. ZGB ein politisch neutraler und gemeinnütziger Verein. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Sursee.

2. ZWECK

Der Verein hat die Stärkung der Region Sursee zum Ziel. Dies im besondern bei der Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden und der Unterstützung von Gemeindefusionen.

3. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen und bereit sind, den von der Generalversammlung beschlossenen Vereinsbeitrag zu leisten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung. Er kann jeweils auf Jahresende erfolgen.

Mitglieder, welche die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen, den Interessen des Vereines zuwider handeln oder dessen Ansehen gefährden oder die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

4. MITTEL

Mitgliederbeiträge, Spenden und Schenkungen bilden die Mittel des Vereins. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig dessen Vermögen - auch wenn der Verein überschuldet oder zahlungsunfähig sein sollte. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand und dessen Subgruppen und Kommissionen
- c. die Revisionsstelle

a. die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Einberufung und Vorsitz an der Generalversammlung erfolgen durch den Präsidenten. Die Generalversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Die Traktanden sind den Mitgliedern bis spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen (Datum Poststempel).

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder schriftlich durch einen Zehntel der Vereinsmitglieder verlangt werden. Sie hat binnen dreier Monate stattzufinden.

Die Generalversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

- a. Wahl der Stimmzähler
- b. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c. Wahl oder Bestätigung des Präsidenten
- d. Wahl oder Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder

- e. Wahl oder Bestätigung der Revisionsstelle
- f. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Statutenänderungen
- i. Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht.

b. der Vorstand

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und maximal zwölf Mitgliedern zusammen. Die Mindestzusammensetzung besteht aus:

- a. einem Präsidenten
 - b. dem Sekretär
- drei weiteren Mitgliedern

Der Präsident hat seinen Wohnsitz in der Region Sursee.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stellvertretungen sind möglich.

Bei einer Vakanz innerhalb einer Amtsdauer ist der Vorstand befähigt, sich selbst zu ergänzen.

Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Der Vorstand ernennt die Gemeindegruppen und die Kommissionen.

c. die Gemeindegruppen

Die Gemeindegruppen vertreten die Gemeinden. Sie bestehen aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern. Sie konstituieren sich selber. Sie vertreten die Interessen der Einwohner ihrer Gemeinden und motivieren in ihrer Gemeinde im Sinne des Vereinszweckes.

d. die Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen. Diese unterstützen und beraten den Vorstand. Ihre Aufgaben werden mit der Ernennung festgelegt.

6. DIE REVISION

Für die Revision werden zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt oder das Mandat wird einer Revisionsgesellschaft übertragen. Sie prüfen das Rechnungswesen und sie berichten der Generalversammlung über ihren Befund und stellen entsprechende Anträge.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gegen den Entscheid des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung bei der Generalversammlung Beschwerde erhoben werden.

Die Änderung der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Die Vereinsauflösung muss traktandiert werden. In diesem Falle entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2007 genehmigt.